# Gemeinde Wustermark
## Der Bürgermeister

# Beschlussvorlage

**Nr.: B-112/2015**
**öffentlich**

| Beratungsfolge | Termin | Behandlung |
|---|---|---|
| Gemeindevertretung | 01.12.2015 | öffentlich |

## Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen
## Hier: Beratung und Beschlussfassung über den Erlass der Satzung

**Beschlussvorschlag:**

Die als Anlage beigefügte Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen wird beschlossen.

**Sachverhalt/ Begründung:**

Gemäß § 97 Abs. 8 Brandenburgische Kommunalverfassung (BbgKVerf) ist die Angemessenheit der Aufwandsentschädigung und die Höhe der Abführung in der Hauptsatzung oder in einer gesonderten Satzung festzustellen. Da mit der Änderung der Hauptsatzung besondere formelle Anforderungen verbunden sind, wurde diese gesonderte Satzung erstellt.

Wann eine Aufwandsentschädigung angemessen ist, bedarf der Konkretisierung durch die Gemeinde. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, hierfür Beträge vorzugeben. Orientierung soll gemäß Kommentierung zur BbgKVerf die Verordnung über die Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte der Gebietskörperschaften – KomDAEV – vom 01.12.1994 sein. Gemäß § 3 dieser VO beträgt die Dienstaufwandsentschädigung bei einer Einwohnerzahl von 5.001 bis 10.000 115 € monatlich.

Da es bei den umliegenden Gemeinde z.Z. keine vergleichbaren Satzungen gibt bzw. keine Regelungen in den Hauptsatzungen enthalten sind, wurde sich an der Stadt Nauen orientiert. Die Stadt Nauen regelte pauschal 1.500 € in der Hauptsatzung.

**Finanzierung:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

**Anlagenverzeichnis:**

- Satzung der Gemeinde Wustermark über die Vergütung aus einer Tätigkeit als Vertreter der Gemeinde Wustermark in wirtschaftlichen Unternehmen

Az.:
03.11.2015